



Antrag Dienst-Haftpflichtversicherung

bei der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG

- Vorversicherung über Gruppen-Haftpflichtversicherung
H 31 / 6 810 370 bzw. H 31 / 6 893 930

gemäß Rahmenvereinbarung Nr. 202 12 100101
für die Bediensteten (Beamte, Angestellte und
Arbeiter – jedoch keine Ärzte) der Universität Leipzig,
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

Bei bitte Zutreffendes ankreuzen und Antrag vollständig ausfüllen!

Antragsteller/Versicherungsnehmer

Familiename, Titel, Vorname		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Abschlussstelle 1 5 1 0 9 3 0 0 8
Straße, Hausnummer		Telefon*)	Betreuungsstelle 1 5 1 0 9 3 0 0 8
Postleitzahl	Wohnort	Telefax*)	Inkassostelle 1 5 1 0 9 3 0 0 8
Geburtsdatum	Dienst- bzw. Berufsbezeichnung/Dienststelle	Staatsangehörigkeit	Auswerter
in Abteilung/Klinik/Institut			
E-Mail*)		Bereits NÜRNBERGER Kunde? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; bitte VSNR(n) angeben!	

*) freiwillige Angabe

Vertragsbeginn (12 Uhr)	Vertragsdauer max. 1 Jahr	Vertragsablauf (12 Uhr)	Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um 1 Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
-------------------------	-------------------------------------	-------------------------	--

Weiterhin endet der Vertrag:

- bei nicht fristgerechter Beitragszahlung;
- mit Ablauf des Versicherungsjahres, wenn die Rahmenvereinbarung gekündigt wurde;
- zum Monatsende, in dem der Versicherte aus der Universität Leipzig ausscheidet. Endet der Versicherungsschutz vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Beantragt wird	Versicherungssummen Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.	Jahresbeitrag (einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer)
<input type="checkbox"/> Dienst-Haftpflichtversicherung	5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden 100.000 EUR für Vermögensschäden 50.000 EUR für den Verlust von Dienstschlüsseln	29,50 EUR

Zahlweise: $\frac{1}{12}$ -jährliche Zahlweise. Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß § 15 AHB wird hingewiesen.

Beitragsabbuchung: SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, da 2 % Lastschriftnachlass im Beitrag enthalten sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Konzerngesellschaft

NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Gläubiger-Identifikations-Nr.

DE03ZZZ00000057145

Mit diesem Formular **ermächte** ich die vertragsführende Konzerngesellschaft zum Lastschrifteinzug. Diese wird mich rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer(n) mitteilen.

Kontoinhaber = Versicherungsnehmer (VN)

Daten des Kontoinhabers (nur ausfüllen, wenn nicht VN)

Name, Vorname / Firma Herr Frau Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort (Firmensitz)

Ich ermächte die oben genannte Konzerngesellschaft, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Konzerngesellschaft auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der SEPA-Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: Wiederkehrende Lastschrift Einmallaschrift

IBAN

BLZ Kontonummer
D E

Geldinstitut

BIC (sofern zur Hand)

Wichtig: Das SEPA-Lastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweise zum Datenaustausch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder bei der Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Datenaustausch mit Vorversicherer

Im Rahmen der Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten kann ein Datenaustausch mit dem Vorversicherer stattfinden.

Dienstleisterliste

Bitte beachten Sie die beigefügte Dienstleisterliste.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, der Prüfung der Leistungspflicht und der Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die NÜRNBERGER benötigt hierzu Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der INFORMA oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorewert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Unterschrift des Antragstellers

Bevor Sie dieses Antragsformular unterschreiben, lesen Sie bitte auf den Folgeseiten die „Wichtigen Erklärungen des Antragstellers“, die „Wichtigen Hinweise zum Antrag“ und die „Hinweise und Erläuterungen“ zu der Versicherung. Ihre Unterschrift gilt für alle vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit Ihrer Unterschrift machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags.

Die Antragsprüfung der NÜRNBERGER bewertet Ihre Angaben. Bitte beantworten Sie die Antragsfragen richtig und vollständig. Geben Sie auch solche Umstände an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihr Versicherungsschutz auch tatsächlich wirksam ist. Verletzen Sie diese vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die NÜRNBERGER je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern. Bitte beachten Sie hierzu die gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht) auf den Folgeseiten.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname) des Antragstellers und der gesetzlichen Vertreter, falls Antragsteller minderjährig

Bevor Sie den Erhalt der Verbraucherinformationen bestätigen, lesen Sie bitte die „Information zur Antragstellung“ auf den Folgeseiten. Die Verbraucherinformationen habe ich (in Papierform oder/und in elektronischer Form wie z. B. gebrannte CD, USB-Stick) vollständig erhalten und bin mit der Aushändigung in dieser Form einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname) des Antragstellers

Verbraucherinformationen

Ich habe dem Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter(n) die Verbraucherinformationen in folgender Form zur Verfügung gestellt:

Papier

Datenträger (z. B. gebrannte CD, USB-Stick)

E-Mail

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit bestätigt. Ich bescheinige ferner, dass nach Prüfung der Angaben die Unterschriften im Antrag eigenhändig geleistet wurden und versichere, dass mir keine den schriftlichen Antragserklärungen widersprechenden Umstände bekannt sind. Insbesondere erkläre ich hiermit, dass alle Angaben des Antragstellers wertungsfrei in den Antrag aufgenommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermittlers

Bei Fragen bzw. Auskünften wenden Sie sich bitte an:

■ Frau Sabine Schulz

Mohnweg 16
04158 Leipzig
Telefon und Fax: (03 41) 4620375
Mobil: (01 71) 5426294
sabine.schulz@nuernberger.de

Bitte beachten Sie:

- 1) Senden Sie auch diesen unterschriebenen Originalantrag an Frau Schulz!
- 2) Schadenfälle direkt bei der Schaden-Hotline 0800 531-6666 melden!

Gesonderte Belehrung nach §19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht)

Mir ist bekannt, dass die nachfolgende Belehrung für alle beantragten Versicherungen gilt.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern kann.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die Gesellschaft kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft rückwirkend Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann bei einem bereits eingetretenen Versicherungsfall zum Ausschluss des Versicherungsschutzes und damit der Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Gesellschaft die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt habe.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Dienstleisterliste (ISO23_201401)

Die Dienstleisterliste schafft für Sie als Kunde Transparenz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

I. Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, z. B. Gesundheitsdaten, in der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG NÜRNBERGER Pensionsfonds AG NÜRNBERGER Pensionskasse AG NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	NÜRNBERGER SofortService AG InterAssistance GmbH Malteser Hilfsdienst gGmbH	Leistungsbearbeitung Telefon- und Servicedienstleistungen, Assistance-Leistungen Assistance-Leistungen
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG GARANTA Versicherungs-AG	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.	NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung

II. Ergänzend bestehen folgende Dienstleistungsverhältnisse, bei denen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG NÜRNBERGER Communication Center GmbH GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Revision, Rechtsabteilung IT-Dienstleistung, Rechnungswesen, Vertrieb Telefon- und Servicedienstleistungen Datenübermittlungen an Vermittler und Dienstleister

III. Diese in Kategorien zusammengefassten Dienstleister nehmen keine Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags vor. Hierunter fallen auch Dienstleister, die nicht dauerhaft tätig sind.

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittlung Assisteure Druckdienstleister Entsorgungsdienstleister Gutachter Inkassounternehmen IT-Dienstleister Marktforschung Rechtsanwaltskanzleien Rückversicherungsunternehmen Wirtschaftsprüfer	Adressverifikation Assistance-Leistungen Dokumentenerstellung Dokumentenvernichtung Anspruchsprüfung Forderungseinzug Wartung der Informationstechnologie Marktforschung Prozessführung, Forderungseinzug Monitoring Buchprüfung

IV. An gemeinsamer Datensammlung für Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Vertragsart) teilnehmende Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG
NÜRNBERGER Pensionskasse AG
NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH
NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH
GARANTA Versicherungs-AG
FÜRST FUGGER Privatbank KG
NÜRNBERGER SofortService AG
NÜRNBERGER Communication Center GmbH
NÜRNBERGER Investment Services GmbH
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

V. Hinweis

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht neben dem Auskunftsrecht des Betroffenen auch gegebenenfalls Ansprüche auf Berichtigen, Löschen und Sperren vor. Sie sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz berechtigt, dem Verarbeiten bzw. Nutzen Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an info@nuernberger.de zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen überwiegen.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der NÜRNBERGER Versicherungsunternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ erhalten Sie unter <http://www.nuernberger.de/datenschutz>. Dort finden Sie unter „Umgang mit Kundendaten“ immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

Wichtige Erklärungen des Antragstellers

1. Bindungsfrist

Vorbehaltlich meines Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz halte ich mich 1 Monat an den Antrag gebunden. Diese Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

2. Widerrufsrecht

Mein Vertrag gilt nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz auf der Grundlage des Versicherungsscheins und der für meinen Vertrag maßgeblichen Verbraucherinformationen (z. B. Versicherungsbedingungen) als abgeschlossen, wenn ich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung dieser Unterlagen sowie nach Zugang der gesetzlich vorgesehenen Widerrufsbelehrung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufe. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit meines Widerrufs ist dessen Absendedatum.

3. Zweitschrift des Antrags

Nach Unterzeichnung des Antragsformulars kann ich die Aushändigung einer Zweitschrift des Versicherungsantrags an mich verlangen.

4. Beitragszahlung

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, ist der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit mir vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an die Gesellschaft zu zahlen.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz gegebenenfalls bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall bin ich damit einverstanden, dass bei einem Widerruf die Beiträge, die auf die Zeit vor Ablauf der Widerrufsfrist entfallen, von der Gesellschaft einbehalten werden können.

Wichtige Hinweise zum Antrag

1. Vertragsrechtliche Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag einschließlich den sonstigen Anlagen zum Antrag, den unter „Hinweise und Erläuterungen“ zu der Versicherung genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln, den zusätzlich vereinbarten Klauseln und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

2. Versicherungsbedingungen

Für die Versicherung gelten die in den „Hinweisen und Erläuterungen“ zu der Versicherung genannten Versicherungsbedingungen. Sie sind Bestandteil der Verbraucherinformationen. Beim sogenannten Invitativmodell (siehe „Information zur Antragstellung“) erhalten Sie die Versicherungsbedingungen zusammen mit den weiteren Verbraucherinformationen mit dem an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags der NÜRNBERGER. Auf Wunsch werden Ihnen die Versicherungsbedingungen auch schon vorher ausgehändigt.

3. Deckungszusagen

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung für die Gesellschaft.

4. Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

5. Versicherungsteuer, Gebühren und Kosten

Neben dem Beitrag wird die Versicherungsteuer erhoben. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben.

6. Abweichender Versicherungsbeginn bei Vorversicherung

Abweichend von dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrags gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hatte und der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Antrag angegebenen Vertragsbeginn liegt.

Hinweise und Erläuterungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung
 - B. Dienst-Haftpflichtversicherung
 - F. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden.

Information zur Antragstellung

Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist es wichtig, ob Sie die Verbraucherinformationen gemäß der Informationspflichten nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten haben.

Diese Verbraucherinformationen umfassen:

- Das Produktinformationsblatt nach § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- Allgemeine Informationen nach § 1 VVG-InfoV
- Vertragsspezifische Informationen
 - Allgemeine Vertragsdaten
 - Informationen über die wesentlichen Leistungsmerkmale und die für den Tarif gültigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen
- Vertragsbedingungen
 - Die jeweiligen Vertragsbedingungen
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen sowie Klauseln
 - Zusätzliche Vereinbarungen und Erklärungen*
 - Den Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen
 - Allgemeine Hinweise.

* Sofern diese Gegenstand des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrags sind.

Antragsmodell

Wenn Sie die Verbraucherinformationen vollständig erhalten haben und dies im Antragsformular bestätigen, stellen Sie einen Antrag auf den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz. Die NÜRNBERGER kann Ihren Antrag in diesem Fall sofort annehmen, sofern keine anderweitigen Gründe entgegenstehen.

Invitativmodell

Kann die NÜRNBERGER Ihren Antrag aus eben genannten Gründen nur zu geänderten Bedingungen annehmen, erhalten Sie von der NÜRNBERGER einen an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags mit den erforderlichen Änderungen und den dazugehörigen vollständigen Verbraucherinformationen.

Sollten Ihnen die Verbraucherinformationen vor der Antragstellung nicht vollständig vorliegen, handelt es sich – sofern Sie nicht gesondert auf einzelne noch fehlende Unterlagen ausdrücklich verzichten – nicht um einen Antrag, sondern um eine Aufforderung an die NÜRNBERGER zur Vorlage eines an Sie gerichteten Antrags. Der Versicherungsschein kann in diesem Fall nicht sofort ausgestellt werden.

Sie erhalten den gewünschten, an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags, sofern keine anderweitigen Gründe entgegenstehen. Dieser Antrag enthält die vollständigen Verbraucherinformationen.

Dem an Sie gerichteten Antrag liegt eine sogenannte Annahmeerklärung bei. Sind Sie mit dem Antrag einverstanden, nehmen Sie diesen an, indem Sie die Annahmeerklärung unterschrieben zurück an die NÜRNBERGER senden. Sie erhalten erst dann den Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie haben nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Diese Frist beginnt unabhängig von den eben genannten Verfahrensweisen am Tag nach dem Zugang des Versicherungsscheins, der vollständigen Verbraucherinformationen sowie der Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen.

Gesellschaftssatzung

(nur bei NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG)

Die Tarife der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG sind auf den Kreis der öffentlich Bediensteten wie folgt beschränkt:

- I. 1. Juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts:
 - a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);
 - b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
2. Juristische Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die öffentliche Aufgaben wahrnehmen;
3. Mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
4. Als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, die im Hauptzweck der Gesundheits-, Jugend- und Altenpflege oder der Fürsorge dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- II. 1. Energieversorgungsunternehmen, die im Hauptzweck für die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser tätig sind;
2. Wohnungsunternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
3. Private Krankenhäuser sowie private Krankenanstalten, die Kuren, Sanatoriums- oder Rehabilitationsbehandlungen durchführen;
4. Juristische Personen und Einrichtungen, die in Folge gesetzlicher Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand privatwirtschaftliche Unternehmen geworden sind sowie deren nach der Privatisierung gegründete Tochterunternehmen;
- III. 1. Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der in den Ziffern I und II genannten juristischen Personen und Einrichtungen;
2. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- oder Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
3. Beamte, Angestellte, Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder Vertretungen, sofern sie deutsche Staatsangehörige sind;
4. Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand bei den in den Ziffern I, II sowie III Nr. 3 genannten juristischen Personen und Einrichtungen beschäftigt waren sowie ihre versorgungsberechtigten Witwen/Witwer;
5. Familienangehörige von in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- IV. Der Versicherungsnehmer hat die NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG unverzüglich zu verständigen, wenn er nicht mehr dem obengenannten Personenkreis angehört. Ferner hat er den Fortbestand seiner Zugehörigkeit auf Verlangen nachzuweisen.
Der Versicherungsvertrag erlischt zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet oder nicht nachweist, dass er nach wie vor zu dem berechtigten Personenkreis gehört. Ab dem Erlöschen des Vertrags ist eine Weiterführung des Versicherungsvertrags bei der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG zu deren Beitragsätzen möglich. Der Versicherungsnehmer erhält hierzu ein schriftliches Angebot der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG.

NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG · Aufsichtsrat: Dr. Armin Zitzmann (Vorsitzender)

Vorstand: Stefan Kreß, Peter Meier, Fritz Schmidt

Sitz und Registergericht Nürnberg HR B 1321

Deutsche Bank AG Nürnberg (BLZ 760 700 12) 04641650 00, BIC: DEUTDEMM760, IBAN: DE81 7607 0012 0464 1650 00

Versicherungsteuernummer 9116/802/01090

Anschrift der Generaldirektion: ☒ 90334 Nürnberg, Ostendstraße 100 · ☎ 90482 Nürnberg, Ostendstraße 100 · Telefon 0911 531-5 · Fax -3206

info@nuernberger.de · www.nuernberger.de